

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2019/12/2 VGW-001/069/13708/2019

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 02.12.2019

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

02.12.2019

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §54a Abs1

VStG §54a Abs2

Rechtssatz

Das Verwaltungsstrafgesetz enthält keine Rechtsgrundlage für die Umwandlung einer Ersatzfreiheitsstrafe in die Erbringung gemeinnütziger Leistungen bzw. für den Vollzug der Strafe in Form eines elektronisch überwachten Hausarrests.

Schlagworte

Aufschub des Strafvollzuges; Erbringung gemeinnütziger Leistungen; elektronisch überwachter Hausarrest; wichtiger Grund; Vollstreckungsverfahren; Rechtskraft; Unionsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2019:VGW.001.069.13708.2019

Zuletzt aktualisiert am

06.04.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at